

## EINTRITT IN DIE PKTG

Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung der reglementarischen Bestimmungen für Neueintretende. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten. Verbindlich sind das ab 1. Januar 2021 gültige [Reglement](#)<sup>1</sup> und weitere anwendbare Rechtsgrundlagen. Das Reglement, die Merkblätter und Formulare können auf unserer [Homepage heruntergeladen](#)<sup>2</sup> werden. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post zu.

Die Pensionskasse Thurgau versichert ihre Mitglieder in der 2. Säule gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Eintrittsmeldung erfolgt durch den angeschlossenen Arbeitgeber.

### 1. Voraussetzungen für den Eintritt

- Unbefristetes oder länger als 3 Monate dauerndes, befristetes Arbeitsverhältnis mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von über CHF 22'050.
- Freiwillige Versicherung:
  - Möglich mit einem Jahreslohn von über CHF 14'700 bei einem bei der pktg angeschlossenen Arbeitgeber.
  - Möglich bei einem AHV-pflichtigen Total-Jahreslohn von über CHF 22'050 bei mehreren Anstellungen.  
Es wird nur der Lohn bei der pktg angeschlossenen Arbeitgeber versichert.

### 2. Kein Eintritt, wenn

- eine volle Rente der Eidg. IV ausgerichtet wird, oder
- das ordentliche Pensionierungsalter (65. Altersjahr) überschritten ist.

### 3. Freizügigkeitsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen<sup>3</sup>

- Austrittsleistungen der bisherigen Pensionskasse sind zwingend an die pktg zu überweisen.
- Freizügigkeitskonti und -policen sind aufzulösen und an die pktg zu überweisen (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> FZG).
- Die [Zahlungsadresse](#) für die Überweisung lautet:  
*IBAN CH16 0078 4102 0440 3720 8, TKB Weinfelden*  
*Pensionskasse Thurgau, 8280 Kreuzlingen*  
*Mitteilung: Name, Vorname, SV-Nummer*

### 4. Einkauf von Vorsorgeleistungen

- Wenn sämtliche Freizügigkeitsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen eingebracht sind, können versicherte Personen bis zum ordentlichen Pensionierungsalter (65. Altersjahr) zusätzliche Einlagen in das Sparguthaben einzahlen.
- Die Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz des vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben. Dieses berechnet sich auf der Basis des aktuell versicherten Jahreslohns.
- Verlangen Sie eine Berechnung mit [Einzahlungsschein](#) bei der Pensionskassenverwaltung.

---

Formulare und Links auf unserer Homepage:

<sup>1</sup> [www.pktg.ch/r/Reglement-2020.pdf](http://www.pktg.ch/r/Reglement-2020.pdf)

<sup>2</sup> [www.pktg.ch/Downloads/](http://www.pktg.ch/Downloads/)

<sup>3</sup> [www.pktg.ch/f/Formular-FZL-anfordern.pdf](http://www.pktg.ch/f/Formular-FZL-anfordern.pdf)

## 5. Versicherter Jahreslohn

- Der versicherte Jahreslohn entspricht dem vereinbarten AHV-pflichtigen Jahreseinkommen (gelegentlich anfallende Zulagen, Prämien oder Entschädigungen werden nicht berücksichtigt) abzüglich dem Koordinationsabzug. Es werden maximal CHF 859'950 versichert.
- Der Koordinationsabzug beträgt 25 % vom Jahreseinkommen, maximal CHF 22'050.

## 6. Sparplan Standard oder Plus

Die pktg bietet ab Alter 22 zwei Sparbeitragspläne an. Die Mehr-Beiträge werden vollständig dem **Spar-guthaben** gutgeschrieben. Die Auswirkungen auf die Altersrente können mit unserem Berechnungstool<sup>4</sup> berechnet werden.

- Beim **Standard**-Plan betragen die Beiträge je nach Alter 7.26 % bis 10.34 %.  
Beim **Plus**-Plan betragen die Beiträge je nach Alter 9.24 % bis 13.16 %.
- Der Arbeitgeberbeitrag ist unabhängig von der Planwahl und beträgt 9.24 % bis 13.16 %.
- Neu eintretende Versicherte werden im Plan „Standard“ versichert, ausser sie haben schon **vor** dem Versicherungsbeginn die Pensionskassenverwaltung über die Planwahl „Plus“ in Kenntnis gesetzt.
- Eine Änderung des Sparplans ist jeweils auf den 1. Januar möglich und bis am **30. November** des Vorjahres schriftlich<sup>5</sup> per Post der pktg mitzuteilen.

## 7. Anspruch auf Lebenspartnerrente

Ein unverheirateter Lebenspartner ist dem Ehepartner gleichgestellt, wenn vor dem letzten Pensionierungsschritt ein von beiden Partnern unterzeichneter **Antrag**<sup>6</sup> eingereicht wurde und im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin muss älter als 45 Jahre sein und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren **denselben amtlichen Wohnsitz** wie die verstorbene Person haben. Die pktg versteht unter amtlichem Wohnsitz jenen Wohnort, an dem die Papiere hinterlegt sind.
- Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin kommt für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes auf.

## 8. Weitere Merkblätter

- [Merkblatt Aktivversicherung](#)<sup>7</sup>
- [Merkblatt Pensionierung](#)<sup>8</sup>

## 9. Datenschutzbestimmungen

Die massgebende Datenschutzerklärung der pktg kann auf unserer Website heruntergeladen werden:  
[www.pktg.ch/datenschutz/versicherte](http://www.pktg.ch/datenschutz/versicherte)

Gerne stellen wir Ihnen bei Bedarf die Erklärung per Post zu.

## 10. Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung zur Verfügung:

- E-Mail [info@pktg.ch](mailto:info@pktg.ch) oder per Telefon unter 071 677 99 22

---

<sup>4</sup> [www.pktg.ch/b20/](http://www.pktg.ch/b20/)

<sup>5</sup> [www.pktg.ch/f/Wahl-Spar-und-Beitragsplan.pdf](http://www.pktg.ch/f/Wahl-Spar-und-Beitragsplan.pdf)

<sup>6</sup> [www.pktg.ch/f/Anmeldung-Lebenspartnerschaft.pdf](http://www.pktg.ch/f/Anmeldung-Lebenspartnerschaft.pdf)

<sup>7</sup> [www.pktg.ch/mb/Aktivversicherung.pdf](http://www.pktg.ch/mb/Aktivversicherung.pdf)

<sup>8</sup> [www.pktg.ch/mb/Pensionierung.pdf](http://www.pktg.ch/mb/Pensionierung.pdf)